

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

An alle
Einrichtung der Universität Erlangen-Nürnberg
(ohne Klinikum)

Zentrale Universitätsverwaltung
Personalreferat P 1

Ansprechpartner: Herr Kraml
Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-70260
Fax +49 9131 85--70239, -70280
robert.kraml@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: P 1 – 141 - 01
Erlangen, den 03.11.2017

Novellierung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.10.2017 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz geändert. Nachfolgend sollen die wichtigsten Änderungen kurz vorgestellt werden:

1. Übernachtungen im Inland:

Übernachtungskosten können ohne nähere Prüfung als notwendig angesehen werden, wenn folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden:

- Orte bis 299.999 Einwohner: 90 EUR (bis 30.09.2017: 60 EUR)
- Orte über 300.000 Einwohner: 120 EUR (bis 30.09.2017: 90 EUR)

2. Vorstellungsreisen:

Nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten aller BewerberInnen (Professoren und Professorinnen und sonstige BewerberInnen) können bis zur Höhe der nicht näher zu prüfenden Übernachtungskosten im Inland erstattet werden, d. h. bei Übernachtungen in Orten bis 299.999 Einwohner bis zu 90 EUR (z. B. Erlangen) und bei Übernachtungen in Orten ab 300.000 Einwohner (z. B. Nürnberg) bis zu 120 EUR.

Im Rahmen von Vorstellungsreisen können keine Tagegelder mehr erstattet werden.

3. Abschlagszahlung:

Dienstreisende können einen angemessenen Abschlag auf die Reisekostenvergütung verlangen, sofern diese voraussichtlich 200 EUR (bis 30.09.2017: 100 EUR) übersteigt oder keine Möglichkeit zur elektronischen Abrechnung der Reisekostenvergütung durch den Berechtigten besteht.

Hinweis: Eine Möglichkeit zur elektronischen Abrechnung der Reisekostenvergütung durch den Berechtigten besteht an der FAU derzeit nicht.

4. Anrechnung Zahlungen Dritter auf die Reisekostenerstattung:

Im Rahmen von Dienstreisen gezahlte Entschädigungen der Bahn AG/der Fluggesellschaften müssen - auch wenn Sie personengebunden sind – wie bislang auch schon Preisnachlässe und Ermäßigungen für dienstliche Zwecke verwendet werden (z. B. Entschädigungen der Fluglinien wegen extremer Verspätungen oder Nichtbeförderung). Eine private Nutzung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Vergünstigungen zu verfallen drohen. Ausgenommen sind Entschädigungen für körperliche Beeinträchtigungen (z. B. Ausfall der Klimaanlage).

5. Dauer der Dienstreise:

Künftig können Dienstreisen auch dann an der Wohnung angetreten oder beendet werden, wenn die notwendigen Reisezeiten sowie die Zeiten zur Erledigung der auswärtigen Dienstgeschäfte die tägliche regelmäßige Arbeitszeit des Berechtigten überschreiten

Hinweis: Wohnung ist diejenige Wohnung, von der aus sich der Dienstreisende überwiegend in die Stelle begeben, in der sie Dienst zu leisten haben (=Dienststelle, Lehrstuhl etc.). Eine weitere Wohnung, insb. ein Familienwohnsitz, bleibt unberücksichtigt.

Es wird gebeten, die dargestellten Änderungen zu berücksichtigen. Die vollständigen aktuellen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz finden Sie hier:
<https://www.verkuendung-bayern.de/fmbl/jahrgang:2017/heftnummer:14/seite:459>

Im Hinblick auf die o. g. Änderungen und die dabei ggf. auftretenden Abrechnungsfragen möchte ich an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass das Referat P 1 eine monatliche Reisekostensprechstunde eingerichtet hat. In dieser Sprechstunde (Dauer ca. 2 Stunden) können im kleineren Kreis (max. 6 Teilnehmer) aktuelle Themen besprochen und konkrete Fragen der Teilnehmer beantwortet werden. Teilnahmewünsche bitte ich unter zuv-P1-ausland@fau.de zu übermitteln; anschließend erfolgt eine persönliche Einladung zum nächstmöglichen Termin durch die Reisekostenstelle.

Erlangen, den 03.11.2017
Universität Erlangen-Nürnberg
Im Auftrag


Kraml